

Bekanntmachung

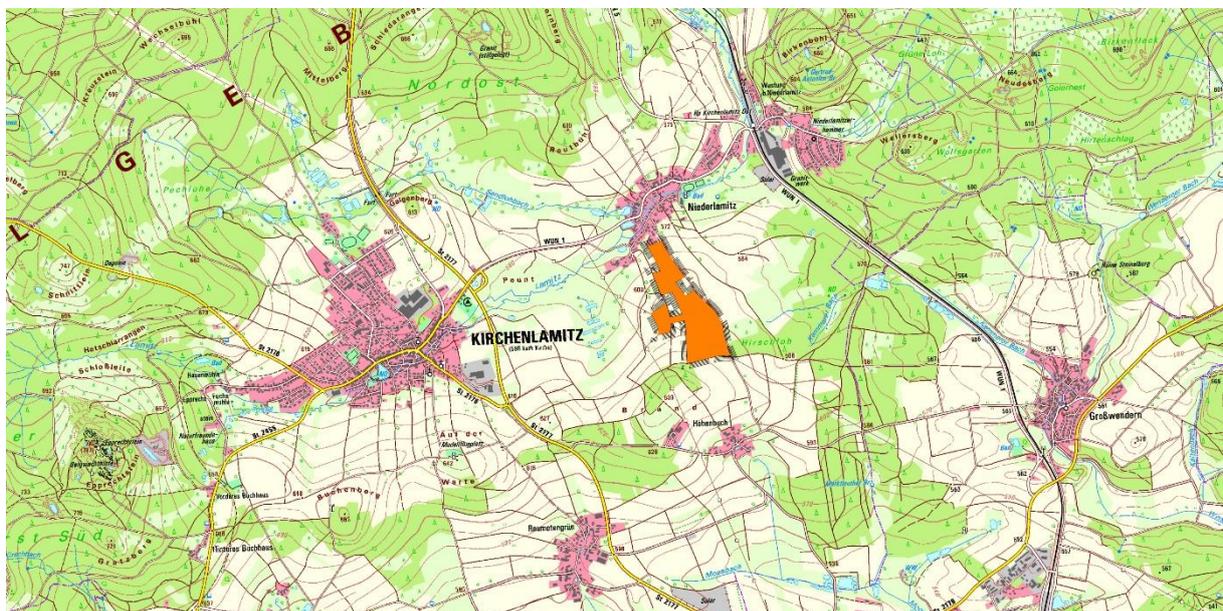
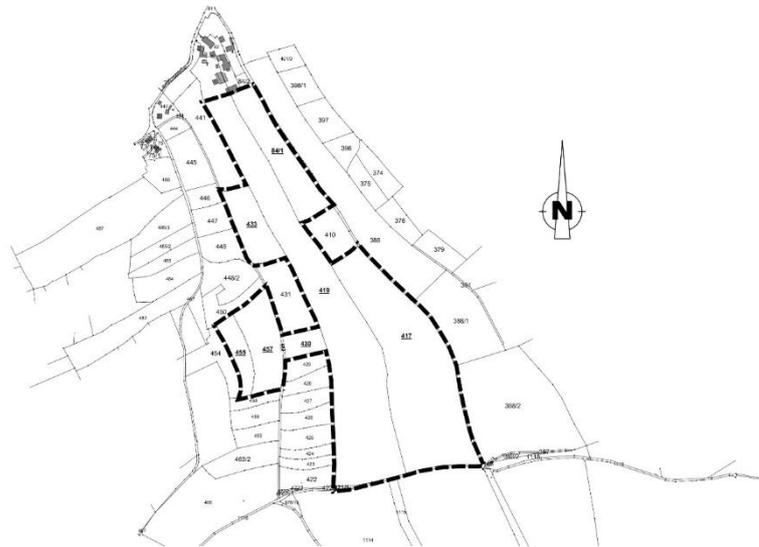
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

„Solarpark Niederlamitz“, Gemarkung Niederlamitz

sowie

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kirchenlamitz

hier: Bekanntmachung des Änderungs- / und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Niederlamitz“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bisher war der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft berücksichtigt. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Niederlamitz:

84/1

417

419 (Teilfläche)

421/1

430

433

443 (Teilfläche)

455

457

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in ca. 800m Entfernung südlich des Ortszentrums Niederlamitz und ca. 500 m nördlich des Gemeindeteils Hohenbuch.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kirchenlamitz ist der zu überplanende Bereich hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 11.04.2024 wurde beschlossen die Vorentwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Die Vorentwurfsplanungen mit Datum vom 06.06.2024 samt Vorentwurf der Begründung mit gleichem Datum, wurden vom Ingenieurbüro IBW, Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach erstellt.

Diese Unterlagen zur Bauleitplanung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.06.2024 bis 29.07.2024

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz im Zimmer Nr. 0.14 bei Herrn Beyer während der üblichen Dienstzeiten aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter 09285/95931 gebeten.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Änderung

des Flächennutzungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kirchenlamitz unter: www.kirchenlamitz.de/unser-rathaus/bekanntmachungen und das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekanntgemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Stadt) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Kirchenlamitz den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Kirchenlamitz, den 20.06.2024

STADT KIRCHENLAMITZ



Büttner

Erster Bürgermeister